

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1710
we

18. Juni 1968
vom

Auf den Parzellen Nr. 2875 und 3089 in Liestal soll die Gesamtüberbauung "Weiermatt" verwirklicht werden. Vorgesehen ist die Erstellung von drei zwölfgeschossigen Scheibenhochhäusern sowie der erforderlichen unterirdischen Autogaragen. Die Nutzung beträgt 80 %.

Mit den beteiligten Grundeigentümern hat der Gemeinderat bereits eine Vereinbarung getroffen, die sich aus der öffentlichen Urkunde vom 30. Januar 1968 sowie aus den dazugehörigen Vertragsplänen 1, 2 und 3 zusammensetzt. Diese Abmachung enthält Vorschriften über die kubische Form, die Lage der Bauten und die Gestaltung der Umgebung, auch sind darin die mit der Gemeinde vereinbarten Dienstbarkeiten geregelt.

Mit Schreiben vom 28. März 1968 ersucht der Gemeinderat um die Genehmigung der Gesamtüberbauung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

In formeller Hinsicht gilt es zu prüfen, ob in den kommunalen Vorschriften die Rechtsgrundlagen für eine Ausnahmeüberbauung vorhanden sind. Ziffer 2 der Zonen-Übergangsordnung sieht vor, dass von der zonengemässen Ausnutzungsziffer und Stockwerkhöhe abgewichen werden kann, sofern ein Projekt in planerischer und hygienischer Hinsicht befriedigt. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung sind damit erfüllt.

Materiell kann zum vorliegenden Ueberbauungsvorschlag gesagt werden, dass er den Ausnahmekriterien der Zonenübergangsordnung entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Bestimmungen von § 22 Abs. 4 des kantonalen Baugesetzes, die für die geplanten Hochhäuser Gültigkeit haben, eingehalten. Die kantonale Kommission für Gesamtüberbauungen und Hochhäuser hat das vorliegende Projekt geprüft und sowohl in städtebaulicher als auch in wohnhygienischer Hinsicht als bessere

Lösung bezeichnet als eine zonengemässe Bauweise. Auch in materieller Hinsicht steht somit der Genehmigung nichts entgegen.

Bei dieser Genehmigung handelt es sich jedoch lediglich um eine solche genereller Natur und bezieht sich nur auf die städtebauliche Gesamtkonzeption sowie die höhere Bauweise im Sinne von § 22 Abs. 4 des Baugesetzes. Die Bewilligung für die einzelnen Bauten ist von der Baudirektion erst zu erteilen, wenn feststeht, dass die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie die vertraglichen Vereinbarungen bezüglich der einheitlichen architektonischen Gestaltung eingehalten und allfällige privatrechtliche Einsprachen beseitigt sind.

://: 1. Gestützt auf die Zonen-Uebergangsordnung der Gemeinde Liestal und § 22 Abs. 4 des kantonalen Baugesetzes wird die auf den Parzellen Nr. 2875 und 3089 projektierte Gesamtüberbauung "Weiermatt" im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Massgebend für diese Ausnahmegewilligung sind die öffentliche Urkunde vom 30. Januar 1968 sowie die dazugehörenden und mit der Inventarnummer 40/GÜ/3/0 versehenen Vertragspläne 1, 2 und 3.

Mitteilung an

an

an den Gemeinderat Liestal (2),
an das Grundbuchamt Liestal,
an das Baupolizeiamt,
an das Planungsamt (3),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

Colmünz